

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c wird gestrichen.

Berlin, den 13. Juni 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

#### **Begründung**

Der Entwurf sieht neue Vorschriften zur Zurückweisungshaft vor. Nach § 15 Abs. 5 AufenthG soll ein Ausländer zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft (Zurückweisungshaft) genommen werden können, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Im Vergleich zur bisher in § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 AufenthG vorgesehenen Zurückweisungshaft sieht der Gesetzentwurf Verschärfungen insbesondere dahin gehend vor, dass die bisher

geltenden zeitlichen Beschränkungen deutlich gelockert werden sollen. Nach dem Gesetzentwurf soll die Zurückweisungshaft in allen Fällen bis zu sechs Monaten, in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung zu verhindern sucht, auf bis zu 18 Monate verhängt werden können. Hinzu kommt, dass eine Zurückweisungshaft verhängt werden können soll, ohne dass eine Erforderlichkeitsprüfung vorgenommen wird oder eine besondere gesetzlich festgelegte Fallkonstellation vorliegt, die die Erforderlichkeit der Haft nahe legt. Die Inhaftierung wird damit zur Regel gemacht. Die gewählte rechtliche Konstruktion wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Freiheitsentziehung nicht gerecht. Eine regelmäßige Inhaftierung bei Nichtvollziehbarkeit der Zurückweisungsentscheidung ohne weitere Erforderlichkeitsprüfung oder besondere Haftvoraussetzungen ist unverhältnismäßig. Es fehlt darüber hinaus an der erforderlichen Abwägung im Einzelfall zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen und dem Freiheitsanspruch des Inhaftierten. Das Gleiche gilt auch für die in § 15 Abs. 6 AufenthG vorgesehene Unterbringung im Transitbereich eines Flughafens für den Fall, dass ein Ausländer auf dem Luftweg eingereist ist und ihm die Einreise verweigert wurde. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung stellt auch diese Maßnahme eine Freiheitsentziehung dar, die Artikel 104 GG und damit dem Richtervorbehalt unterfällt. Auch mit richterlicher Anordnung wird eine regelmäßige Unterbringung im Transitbereich eines Flughafens ohne Vorliegen besonderer Haftgründe und ohne gründliche Abwägung im Einzelfall jedoch unverhältnismäßig sein.